

## **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 28.09.2017 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2019, beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines, Definitionen**

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten - als öffentliche Aufgabe, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.  
Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee und Eisglätte zu befreien (Winterwartung).
- (2) Die Reinigungspflicht der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen.
  - a) Fahrbahn:  
Die Fahrbahn dient als Verkehrsraum und setzt sich aus den einzelnen Fahrstreifen und dem Randstreifen zusammen. Sie darf mit Fahrzeugen befahren werden und bildet den zusammenhängenden, befestigten Teil der Straße.  
Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören auch die Mittelinseln, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, die auf gleicher Höhe wie die Fahrbahn sind, die Bushaltestellenbuchten sowie die selbständigen oder vom Gehweg getrennten Radwege, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen (VZ) 237 oder 241.
  - b) Mittelinseln:  
Mittelinseln sind in der Fahrbahn liegende abgegrenzte Flächen, die in der Regel nicht befahren werden dürfen zur Trennung der gegenläufigen Verkehrsströme an Gefahrenstellen wie Einmündungen oder Knotenpunkten sowie zur leichteren Überquerung der Straße.
  - c) Seitenstreifen:  
Seitenstreifen sind der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße, der befestigt oder unbefestigt sein kann und Rad- und Gehwege nicht umfasst.
  - d) Gehwege:  
Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn bzw. Mischverkehrsfläche, die dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg.  
Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege, die mit dem VZ 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) gekennzeichnet sind.

- e) Nebenanlagen:  
Nebenanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen der Straßenbauverwaltung, Vorratsbehälter, Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen oder Ladestationen, die Bankette und Grünstreifen neben der Fahrbahn sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.
- f) Bankette:  
Bankette schließen an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an und können Einrichtungen der Straßenausstattung (beispielsweise Verkehrsbeschilderung, Leitposten oder Schutzplanken) aufnehmen.
- g) Grünstreifen:  
Grünstreifen sind Trennstreifen mit Begrünung durch Rasen, Büsche oder Bäume.
- h) Mulde:  
Mulde ist eine flach ausgebildete .begrünte Entwässerungseinrichtung zum Sammeln, Versickern bzw. Fortleiten von Oberflächenwasser.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen im Sinne von § 1 Absatz 2 lit. a) und Gehwegen im Sinne von § 1 Absatz 2 lit. d) sowie das Bestreuen und Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eisglätte und Schnee.
- (4) Die Stadt führt die ihr obliegende Reinigung der Fahrbahnen, insbesondere die Winterwartung, gemäß einer Prioritätenliste durch. Die aktuelle Prioritätenliste wird vor dem Beginn der Wintersaison im Amtsblatt der Stadt oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht / Winterwartung**

- (1) Die Reinigung der Gehwege sowie Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) dieser Satzung, Mulden gemäß § 1 Abs. 2 lit. h) und der Rinnsteine/Bordrinne zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung sowie die Winterwartung gemäß § 5 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Reinigungspflichtige kann die Reinigungspflicht/Winterwartung einem Dritten übertragen. Die Haftung im Sinne dieser Satzung trifft beide gemeinschaftlich. Die Reinigung der Rinnsteine/Bordrinne der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird nicht den Eigentümern nach Satz 1 übertragen. Die Reinigung der Gräben und Durchlässe bleibt öffentliche Aufgabe.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsänderungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Straßenreinigung / Winterwartung verlangen.

### **§ 3 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke eines Eigentümers zu einer wirtschaftlichen Einheit ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn es unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist, insbesondere wenn diese wegen ihres Zuschnitts oder ihrer Lage und Größe bzw. sonstigen Beschaffenheit jeweils für sich genommen nicht selbständig nutzbar wären.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie:  
Gräben,  
Böschungen,  
Grünanlagen oder Rasenstreifen,  
Mauern  
oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt, aber ein Zugang möglich ist. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse dieser Anlagen unbeachtlich.

### **§ 4 Art und Umfang der Reinigung durch den Verpflichteten gem. § 2**

- (1) Die Gehwege -in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist-, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, Mulden und der Rinnsteine/Bordrinne zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind.  
Bei den befestigten Fahrbahnen sind besonders Rinnsteine/Bordrinnen und Straßenabläufe freizuhalten.  
Insbesondere sind die Hydranten und die Hinweisbeschilderungen gut sichtbar, frei und zugänglich zu halten.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind entsprechend der Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen oder sofort der zuständigen Behörde zu melden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (3) Kehricht, Unrat sowie Laub und anderer Abwurf von Bäumen oder anderem Grün sind nach Beendigung der regelmäßigen Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (4) Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen sind zu erhalten und dürfen außer von durch die Stadtverwaltung Berechtigten nicht entfernt und nicht hinzugefügt werden.

### **§ 5 Winterwartung**

- (1) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise gestattet:
  - a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Die Gehwege gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind in einer Breite mindestens in Gehwegbreite von 1,50 m, bei einer Breite von weniger als 1,50 m in der gesamten Breite, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

Soweit in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

Mit auftauenden Stoffen vermischter Schnee darf nicht auf Baumscheiben, begrüntem oder anders bepflanzten Stellen abgelagert werden. Dort ist auch das Bestreuen mit diesen Materialien unzulässig.

- (3) In der Zeit von 7<sup>00</sup> (sonn- und feiertags: von 9<sup>00</sup>) bis 20<sup>00</sup> Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstandener Glätte zu beseitigen.  
Nach 20<sup>00</sup> Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9<sup>00</sup> Uhr zu beseitigen.
- (4) Das Reinigen von ausgebauten Haltestellen ist Aufgabe der Stadt Hohen Neuendorf.
- (5) Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass die geringste Behinderung für Fußgänger, Radfahrer, Nutzer von Aus- und Einfahrten oder andere Verkehrsteilnehmer entsteht.
- (6) Die Einläufe von Entwässerungsanlagen, z. B. Ablaufroste der Straßenabläufe und die Hydranten sind ständig freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder auf öffentliche Anlagen oder Bereiche geschafft werden.
- (7) Streugut und Rückstände der Winterwartung sind durch den Verpflichteten jeweils nach Abtauen des Schnees bzw. bei Wegfall der Glätte von den Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen, Bereichen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Rinnsteinen/Bordrinnen unverzüglich zu entfernen. Dabei ist es unerheblich, ob das Streugut durch den Verpflichteten oder durch von ihm beauftragte Dritte aufgebracht wurde.
- (8) Auf Verkehrsflächen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung ist die maschinelle Reinigung / Winterwartung zulässig. Ansonsten ist sie nur zulässig, soweit das Gewicht der Maschine 500 kg nicht überschreitet.  
Im Bereich von ungebundenem Gehwegbereich und sonstigen nichtharten Deckschichten, insbesondere bei Streifen zum Wurzelschutz in Hartpflasterungen von Geh- und Radwegen, ist auch bei den in Anlage 2 genannten Verkehrsflächen maschinelle Reinigung/Winterwartung nicht zulässig. Die übrigen Regelungen zur Reinigungs-/Winterwartungspflicht in den hart gepflasterten Teilen dieser Verkehrsflächen bleiben unberührt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt sind, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, Mulden und Rinnsteine/Bordrinne zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung nicht säubert, wenn diese verschmutzt sind,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Hydranten und die Hinweisschilder nicht gut sichtbar, frei und zugänglich hält,

3. entgegen § 4 Abs. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

4. entgegen § 4 Abs. 3 Kehrriech, Unrat sowie Laub und anderen Abwurf von Bäumen oder anderem Grün nach der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,

5. entgegen § 4 Abs. 4 bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen ohne Berechtigung nicht erhält, entfernt oder hinzufügt,

(6. entfallen)

7. entgegen § 5 Abs. 1 Salz oder andere auftauende Mittel außerhalb der Ausnahme des § 5 Abs. 1 a) oder b) verwendet,

8. entgegen § 5 Abs. 2 die Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht in der festgelegten Breite von Schnee freihält und bei Glätte abstumpft,

9. entgegen § 5 Abs. 3 nicht in der Zeit von 7<sup>00</sup> (sonn- und feiertags: von 9<sup>00</sup>) bis 20<sup>00</sup> Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstandener Glätte oder nach 20<sup>00</sup> Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9<sup>00</sup> Uhr beseitigt,

10. entgegen § 5 Abs. 5 den geräumten Schnee nicht so lagert, dass die geringste Behinderung für Fußgänger, Radfahrer, Nutzer von Aus- und Einfahrten oder andere Verkehrsteilnehmer entsteht,

11. entgegen § 5 Abs. 6 die Einläufe von Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht ständig freihält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder auf öffentliche Anlagen oder Bereiche schafft,

12. entgegen § 5 Abs. 7 Streugut und Rückstände der Winterwartung nach Abtauen des Schnees bzw. Wegfall der Glätte nicht von den Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen, Bereichen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Rinnsteinen/Bordrinnen unverzüglich entfernt,

13. entgegen § 5 Abs. 8 maschinelle Reinigung/Winterwartung durchführt oder veranlasst.

(2) Ordnungswidrigkeiten können in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist die Stadt Hohen Neuendorf.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in

Kraft.

## **Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungs- und Winterhaltungssatzung**

### **Stadtteil Straße**

#### **Hohen Neuendorf**

Bruno-Schönlank-Straße (zwischen Haubachstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße)  
Eichenallee (zwischen Hennigsdorfer Straße und Kurt-Tucholsky-Straße)  
Erdmannstraße  
Friedrich-Engels-Straße  
Goethestraße  
Grillparzerstraße  
Hennigsdorfer Straße  
Herrmann-Scheffler-Straße  
Kurt-Tucholsky-Straße  
Leuschnerstraße  
Oranienburger Straße  
Berliner Straße  
Puschkinallee  
Richard-Wagner-Platz  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Schillerpromenade  
Schönfließer Straße  
Karl-Marx-Straße  
Stolper Straße  
Triftstraße  
Veltener Straße  
Waldstraße zwischen Puschkinallee und Oranienburger Str.  
Zühlsdorfer Str. (westlich der Bahnstrecke zwischen Puschkinallee und Oranienburger Straße)

#### **Bergfelde**

Ahornallee  
Briesestraße (zwischen Heideplan und Birkenwerderstraße)  
Brückenstraße  
Flachlakestraße  
Heideplan (zwischen Briesestraße und Am Anstand)  
Hohen Neuendorfer Straße  
Mittelstraße  
Ladewigstraße (zwischen Schönfließer Straße und Paulstraße)  
Lehnitzstraße  
Parkstraße  
Paulstraße  
Schönfließer Straße  
August-Müller-Straße  
Birkenwerderstraße  
Gewerbestraße

#### **Borgsdorf**

Alte Trift  
An der Nordbahn (zwischen Sperberstraße und Berliner Straße)  
Bahnhofstraße  
Berliner Chaussee  
Hauptstraße  
Berliner Straße  
Dorfstraße  
Friedensallee  
Karl-Marx-Straße  
Lindenstraße  
Rosenstraße

Sperberstraße  
Stolper Weg  
Veltener Chaussee

## **Anlage 2 gemäß § 5 Abs. 8 der Straßenreinigungs- und Winterhaltungssatzung**

### **Stadtteil Straße**

#### **Hohen Neuendorf**

Adolfstraße von Haus Nr. 18 – Einmündung  
Feuerleinstraße und weiter bis Ortsausgang  
Am Alsenplatz, nördliche Seite im Einmündungsbereich  
zur Husemannstraße 4  
Am Spargelfeld  
August-Bebel-Straße zwischen Kurt-Tucholsky und Rosa-Luxemburg-Straße  
Berliner Straße  
Bruno-Schönlank-Straße  
Buchenweg  
Edithstraße  
Eichenallee zwischen Waldemarstraße und Ferdinand-Lassalle-Straße und zwischen  
Jägerstraße und Hennigsdorfer Straße und zwischen Eichenallee 26 und Jägerstraße 13  
(nördliche Seite)  
Elsastraße  
Emile-Zola-Straße  
Erdmannstraße  
Ernst-Toller-Straße  
Ferdinand-Lassalle-Straße  
Feuerleinstraße  
Fontanestraße südlich der Goethestraße  
Franzstraße Grundstück im Bereich Haus-Nr. 59a Berliner Straße (nördliche Seite) und  
Haus-Nr. 26e (südliche Seite)  
Freiligrathstraße  
Friedrich-Engels-Straße  
Friedrich-Naumann-Straße zwischen Frohnauer Straße und Hennigsdorfer Straße  
Fritz-Reuter-Straße zwischen Richard-Wagner-Platz / Lessingstraße  
Frohnauer Straße  
Gartenweg  
Goethestraße nördliche Seite und zwischen Havelstraße und Grillparzer Straße und  
Sackgasse Haus Nr. 57a-g  
Grillparzerstraße  
Hainweg  
Haubachstraße Sackgasse von Bruno-Schönlank-Str. bis Sportplatz  
und zwischen Bruno-Schönlank-Str. bis Rudolf-Breitscheid-Str.  
Heinersdorfer Straße  
Heinrich-Heine-Straße zwischen Heinrich-Lersch-Weg und Richard-Wagner-Platz  
Heinrich-Zille-Straße zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Ferdinand-Lassalle-Straße  
Hennigsdorfer Straße  
Henri-Barbusse-Straße zwischen Jägerstraße und Ernst-Toller-Straße  
Hermann-Scheffler-Straße zwischen Bästleinstraße und Haubachstraße  
Hubertusstraße  
Husemannstraße  
Jacob-Wins-Straße nördlich der Eichenallee  
Janów-Podlaski-Straße  
Jägerstraße  
Karl-Marx-Straße  
Käthe-Kollwitz-Straße von Waldstraße bis Sackgasse zur Bahn  
Klarastraße zwischen Clara-Zetkin-Straße und Helenenstraße

Kurt-Tucholsky-Straße  
Leuschnerstraße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße  
Luisenstraße  
Lärchenweg  
Mittelstraße  
Oranienburger Straße  
Osrampplatz  
Poststraße  
Puschkinallee zwischen Bellevuestraße und Zühlsdorfer Straße  
Reinickendorfer Straße  
Remanéstraße  
Richard-Wagner-Platz  
Rosa-Luxemburg-Straße von Berliner Straße bis Kirchstraße nördliche Seite,  
von Berliner Straße bis Haus Nr. 58 südliche Seite  
Rosenthaler Straße zwischen Frohnauer Straße und Hennigsdorfer Straße  
Ruhwaldstraße  
Schillerpromenade  
Scharfschwertstraße von Feuerlein bis Burghardtstraße  
Schönfließer Straße  
Seestraße  
Stolper Straße von Berliner Straße bis Franzstraße nördliche Seite  
St.-Georg-Straße zwischen Ernst-Toller-Straße und Ferdinand-Lassalle-Straße  
Straße 13  
Summter Straße  
Triftstraße  
Ulrich-v.-Hutten-Straße zwischen Veltener Straße und Hausnummer 25  
Veltener Straße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Hennigsdorfer Straße  
Waldemarstraße  
Waldstraße zwischen Oranienburger Straße und Puschkinallee, von Käthe-Kollwitz-Straße  
bis östliches Ende (Wald), zwischen Puschkinallee und Käthe-Kollwitz-Straße südliche Seite  
Zühlsdorfer Straße zwischen Oranienburger Straße und Puschkinallee

### **Stadtteil Bergfelde**

August-Müller-Straße  
Berkowstraße  
Birkenwerderstraße  
Birkfeldstraße  
Briesestraße  
Brückenstraße  
Dorfstraße  
Elfriedestraße  
Ernststraße  
Fasanenallee  
Flachlakestraße, Gehweg südliche Seite  
Friedrichsauer Ring  
Friedrichstraße  
Gewerbestraße  
Grünstraße  
Hermann-Löns-Straße  
Hohen Neuendorfer Straße  
Kantstraße  
Lehnitzstraße  
Lessingstraße  
Mittelstraße

Mühlenbecker Straße zwischen Lehnitzstraße und Triftstraße  
Ottostraße  
Parkstraße  
Sandstraße  
Schönfließer Straße zwischen August-Müller-Straße und Ahornallee südliche Seite  
Siegelstraße zwischen Wilhelmstraße und westl. Ende  
Summter Straße zwischen Birkenwerderstraße und Briesestraße  
Triftstraße Gehweg zwischen Haus-Nr. 8 (Feuerwehr) und Lehnitzstraße südliche Seite  
Umlandstraße  
Waldstraße  
Wielandstraße  
Wiesengrund  
Wilhelm-Buchholz-Straße  
Wilhelmstraße zwischen Mühlenbecker Straße und Siegelstraße

### **Stadtteil Borgsdorf**

Alte Trift  
Asterweg  
Bahnhofstraße  
Berliner Chaussee  
Berliner Straße  
Blumenstraße zwischen Haus Nr. 16/17 und Sperberstraße  
Borgsdorfer Meile  
Chausseestraße  
Dianaallee nördlich Haus Nr. 29  
Dorfstraße  
Dornbuschweg zwischen Borgsdorfer Meile und Haus Nr. 29  
Falkenstraße  
Feuerdornweg  
Fliederweg  
Friedensallee  
Föhrenwinkel  
Georgstraße zwischen Bahnhofstraße und Albrechtstraße  
Hauptstraße  
Heinrichstraße  
Hubertusallee ab Haus Nr. 38 in Richtung Norden  
Jasminweg  
Kleine Feldstraße  
Krokusweg  
Lilienweg  
Lindenstraße zwischen Alte Trift und Kleines Feld  
Margeritenstraße  
Nelkenstraße  
Quittenweg  
Rosenstraße  
Rotdornweg  
Sanddornweg  
Schlehdornweg  
Sperberstraße  
Tulpenweg  
Ulmenweg  
Unter den Eichen südlich des Nimrodsteigs, inkl. Wendehammer  
Veilchenweg  
Veltener Chaussee  
Veltener Straße  
Venedig

**Stadtteil Stolpe**

Adolf-Herrmann-Straße

Am Golfplatz

Dorfstraße

Heidestraße

Kastanienweg

Lindenstraße

Neue Dorfstraße

Stolper Waldstraße

## Bebilderte Erklärung zur Satzung

Umfang der **Reinigungspflicht** gemäß § 4 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung / **Winterwartung** gemäß § 5 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung für die Verpflichteten gemäß § 2 Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung:

1) Straßen mit beidseitigem

Gehweg

**Zu reinigen sind:**

**Gehweg in der gesamten Breite**

**bei Vorhandensein: *Grünstreifen***

***Streifen zw. Grundstück und Fahrbahn***

***Rinnstein***

Winterwartung auf der gesamten Breite des Gehweges, max. 1,5 m.





## 2) Straßen mit einseitigem Gehweg

Zu reinigen sind links: Gehweg in der gesamten Breite

*bei Vorhandensein: Grünstreifen*

*Streifen zw. Grundstück und Fahrbahn*

*Rinnstein*

Winterwartung auf der gesamten Breite des Gehweges, max. 1,5 m.

Zu reinigen sind rechts:

*bei Vorhandensein: Grünstreifen*

*Rinnstein*

Winterwartung: ./.





### 3) Straßen ohne jeglichen Gehweg

Zu reinigen sind: Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist

*bei Vorhandensein: Grünstreifen*

*Streifen zw. Grundstück und Fahrbahn*

*Rinnstein*

Winterwartung: Streifen von 1,20 m Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist





#### 4) Mischverkehrsfläche ohne jeglichen Gehweg

Zu reinigen sind: Streifen von 1,20 m Breite auf der Mischverkehrsfläche, die dem Grundstück zugewandt ist

*bei Vorhandensein: Grünstreifen*

*Streifen zw. Grundstück und Mischverkehrsfläche*

*Rinnstein*

Winterwartung: Streifen von 1,20 m Breite auf der Mischverkehrsfläche, die dem Grundstück zugewandt ist





5) Gemeinsame Geh- und Radwege (VZ 240)

Zu reinigen sind: Gehweg in der gesamten Breite

*bei Vorhandensein: Grünstreifen*

*Streifen zw. Grundstück und Fahrbahn*

*Rinnstein*

Winterwartung: in der gesamten Breite, max. jedoch 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen



6) Radwege / getrennte Fuß- und

Radwege **Zu reinigen sind:**

**Gehweg in der gesamten Breite**

**bei Vorhandensein: *Grünstreifen***

***Streifen zw. Grundstück und Gehweg***

***Rinnstein***

**Winterwartung auf der gesamten Breite des Geh- und des Radweges, max. 1,5 m.**

**Keine Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Verpflichteten auf den Radwegen und dem abgetrennten Radwegeteil**



## 7) Radwege

Reine Radwege sind satzungsrechtlich den Fahrbahnen gleichgestellt und sind nicht von den Anliegern zu reinigen und zu räumen/streuen.



## 7) Ungebundener Gehwegbereich im Sinne von § 5 Abs. 8 Satz 3 (beispielhaft)

